

S a t z u n g
über die Zulassungszahlen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015

Vom 25.06.2014

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2014/2015

(1) Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den einzelnen Bachelorstudiengängen wie folgt festgesetzt:

1. Soziale Arbeit (Bachelor)	201
2. Betriebswirtschaft (Bachelor)	110
3. Bauingenieurwesen (Bachelor)	75
4. Bioanalytik (Bachelor)	71
5. Integrative Gesundheitsförderung (Bachelor)	50
6. Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung (Bachelor)	31
7. Industriewirtschaft (Bachelor)	23

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein 2. Fachsemester im Wintersemester 2014/2015 werden nicht zugelassen.

§ 2
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2015

(1) Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in dem folgenden Masterstudiengang wie folgt festgesetzt:

Bioanalytik (Master)	18
----------------------	----

(2) Im Sommersemester 2015 werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in grundständigen Studiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(3) In den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Bioanalytik, Integrative Gesundheitsförderung, Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung, Industriewirtschaft und Bauingenieurwesen werden Bewerberinnen und Bewerber für das 2. Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die jeweilige Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1 nicht überschritten wird.

§ 3
Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 4.06.2014 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26.05.2014 (Az. E2-H3412.1.CO/8/11).

Coburg, 25.06.2014

Professor Dr. Michael Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.06.2014 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.06.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.06.2014.
